

Der
Bote vom
Welzheimer Wald
erscheint Dienstag,
Donnerstag,
Samstag und
Sonntag,
und kostet bei der
Expedition pro
Quartal 1 M. Pf.
im Oberamtsbez.
1 M. 25 Pf.
und außerhalb
1 M. 45 Pf.



Inseraten
von
Stadt und Bezirk
Welzheim
aufgegeben,
werden mit 9 Pf.
von außerh. die
selben mit 10 Pf.
für die 3spaltige
Zeile oder deren
Raum
berechnet.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim & Umgegend.

Verfügungen der Behörden. Bekanntmachung.

Auszug

aus dem Reichsgesetzblatt vom 2. Juni 1878 betreffend
die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des
Eisernen Kreuzes von 1870/71.

§. 1.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den untern Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich.

§. 2.

Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den in §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich Besitzer der württemberg. silbernen Militärverdienstmedaille sind, und diese vor dem Kriege 1870/71 erworben haben.

Etwa zu dieser Ehrenzulage Bezugsberechtigte und im Landwehrbezirk Gmünd wohnende Leute, haben sich innerhalb **3 Tagen** von heute an gerechnet beim Bezirksfeldwebel zu melden, bei welchem die näheren Bestimmungen zur Einsicht aufliegen.

Gmünd, den 6. Februar 1879.

Königl. Landwehrbezirkskommando.

Deutsches Reich.

Stuttgart, 5. Febr. Je näher die Kammern dem Schluß der Session kommen, um so mehr häuft sich der Stoff; gestern wurde der Entwurf eines Forstpolizeigesetzes ausgegeben und der Bericht der staatsrechtlichen Kommission über das Forststrafgesetz kann stündlich erscheinen. Der praktisch ziemlich geringfügige Gesetzentwurf über den Kompetenzgerichtshof wurde im Fluge erledigt. Dagegen dürfte der Entwurf eines Gesetzes betr. Erlassung vorläufiger polizeilicher Strafbestimmungen mehrere Sitzungen in Anspruch nehmen. Allerdings kodifiziert derselbe in mehreren Bestimmungen nur bestehendes Recht; allein auch dieses erhält zum Theil ein etwas verändertes Gesicht und die Erlassung vorläufiger polizeilicher Strafbestimmungen ist eine bei uns völlig neue Bestimmung. Sie kann auch Seitens der Mitglieder, welche mit der Sache einverstanden sind, Veranlassung zu mehreren Bemerkungen geben. Wenn man auch annimmt, daß die Dauer der Session nur wenige Tage in die zweite Hälfte des Monats sich hinein erstrecken werde, so ist es doch immerhin eine wenigstens bei uns neue Erscheinung, daß Landtag und Reichstag neben einander tagen werden. Wie wir hören, soll der Landtag spätestens Freitag 21. vertagt werden. Wie viel von vorliegenden und zu erwartenden Arbeiten sich noch erledigen läßt, hängt eben von dem Gang der Beratungen ab. Jedenfalls wird für die Sommer-session vorgearbeitet.

Stuttgart, 4. Febr. In der heutigen Sitzung der Kammer wurde vor Eintritt in die Tagesordnung der neu-gewählte Abgeordnete für den Oberamtsbezirk, Gutsbesitzer

Haigold von Thüngenthal (Volkspartei) auf Antrag der Legitimationskommission für legitimirt erklärt, eingeführt und beeidigt. Dann wurde die Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten begonnen. Bisher kam in Württemberg, zufolge der Verfassungsurkunde, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten dem Staatsoberhaupt auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Raths zu. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz standen zur ferneren Regelung der Angelegenheit zwei Wege frei. Entweder konnten nach § 17 des Ver.-Verf.-Ges. besondere Landesbehörden geschaffen oder nach § 17 des Einführungsgesetzes zum Ver.-Verf.-Ges. die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Reichsgericht zugewiesen werden. Die Regierung hat den ersteren Weg gewählt, und die staatsrechtliche Kommission, deren Berichterstatter der Abg. Hohl war, hat sich ebenfalls auf diesen Standpunkt gestellt. Außer Hohl sprachen in der Generaldebatte noch die Abgeordneten v. Streich und v. Böscher, die beide, besonders v. Böscher, gewünscht hätten, daß das oberste Landesgericht als Kompetenz-Gerichtshof fungiren solle. v. Böscher fürchtete von einem eigenen Kompetenz-Gerichtshof die Unabhängigkeit der Gerichte, worin ihm aber Hohl widersprach. Die Generaldebatte wurde hierauf geschlossen und in der Einzelberathung ohne erhebliche Diskussionen die einzelnen Artikel des Gesetzes (im Ganzen 15) rasch in der Kommissionsfassung genehmigt. Das ganze Gesetz wurde in der Schlußabstimmung einstimmig (mit 76 Stimmen) angenommen. — Am nächsten Donnerstag wird der Antrag Ebner und Gen. (betr. das Reichstagsdisziplinargesetz) zur Verathung kommen.

Stuttgart, 6. Febr. Die motivirte Tagesordnung von Schmidt und Genossen wurde mit 55 gegen 22 Stimmen angenommen.

Stuttgart, 4. Febr. Heute Morgen verbreitete sich die Kunde von einem Verbrechen in der Stadt, welches zum Theil an die entsetzliche That des Schneiders Greiner erinnerte. Ein schon über 60 Jahre alter Schreiner Namens Döffler hat seine in fast gleichem Alter stehende Frau mit dem Beil erschlagen, so hieß es zuerst. Diese erste Nachricht erwies sich jedoch als übertrieben; er hatte sie nur erschlagen wollen. Beim Aufstehen gab es zwischen den alten Leuten einen ganz geringfügigen Wortwechsel wegen des Einheizens, da ergriff der Mann ein Beil und schlug damit der Frau drei bis viermal auf den Kopf, daß sie zusammenbrach. Döffler ging nun auf's Gericht und gab daselbst an, er habe seine Frau ermordet, da er sie ja doch nicht mehr ernähren könne. Die Frau fand man im Blute schwimmend, aber noch lebend in der in der Hasenbergstraße gelegenen Wohnung. Sie wurde in's Spital verbracht und Döffler in Haft genommen. Die Untersuchung wird hoffentlich weiteres Licht in die noch dunkle Affaire bringen.

Ludwigsburg, 4. Jan. Am Samstag kam ein jüngerer Justizbeamter aus Cplingen mit dem Bahnzug in Asperg an, begab sich in die Bahnhofrestauration und ließ sich vom Wirth ein Zimmer anweisen. Sonntag Nachmittag verurathen Hausbewohner ein Mädchen im betr. Zimmer, worauf man dasselbe öffnete. Der junge Mann lag, durch einen Schuß tödtlich verwundet, in seinem Blute, zwar noch lebend, aber bewußtlos; er verschied kurz darauf. Es scheint außer Zweifel daß schwere körperliche Leiden die Veranlassung zu

diesem unglücklichen Schritte waren. — In voriger Nacht erschoss sich hier in der Solitudestraße ein 31 Jahre alter, hier in Arbeit stehender Knecht aus unbekanntem Grunde. Er saß vorher bei einigen Bekannten in einer Wirthschaft und äußerte diesen gegenüber, er werde sich heute noch das Leben nehmen, und ehe es verhindert werden konnte, sprang er auf die Straße und schoß sich mit einer Pistole in den Mund. (St. N.)

Eslingen, 6. Febr. In der Nähe der Maillebrücke fiel gestern ein 3jähriges Kind in die gegenwärtig hochgehenden Fluthen des Flosskanals. Polizeiunteroffizier Berger, der gerade in der Nähe war, bemerkte den Fall, sprang alsbald in's Wasser und brachte das Kind in Sicherheit, das ohne seine Dazwischenkunft unfehlbar ertrunken wäre.

Blaubeuren, 5. Febr. Auch hier geht es gar oft verwunderlich zu. Der gegenwärtige schwierige Geldstand ist zuweilen die Erntezeit herzloser *Wucherer*. Statt vieler Beispiele nur eines. Ein Mann in einem benachbarten Dorfe suchte gegen entsprechende Sicherheit ein Anlehen von 4500 *M.*, welches er in 12jährigen Zielern abtragen wollte. Ein Unterhändler eröffnete ihm dabei die günstigen Aussichten und versprach ihm goldene Berge, so daß der Bedrängte in die Falle ging. Aber es fiel ihm von den Augen wie Schuppen, als endlich die Bedingungen festgestellt werden sollten. Statt 5400 *M.* sollte er nur 3600 *M.* bekommen, jedoch erstere Summe gleichwohl in den bedungenen Zielern ablösen und überdieß künftig jährlich 5% Zinsen nebst 5% Rabatt entrichten. Also zuerst 33 $\frac{1}{2}$ %, Rabatt und nachher jährlich 10% Zinsen und Rabatt aus ganz besonderer Vergünstigung zahlen. Glücklicherweise ging er auf dieses Anerbieten nicht ein, sondern suchte sich unter genügender Sicherheitsstellung bei der nächsten Genossenschaftsbank einstweilen auf solide Weise zu helfen.

Regold, 5. Febr. Heute Nacht 1 Uhr wurden wir abermals durch Feuerlärm erschreckt. Es brach in der Samen-Anstalt des Wilhelm Geigle Feuer aus, welches an der Unmasse von Tannenzapfen und den hundertten von hölzernen Dörrhurden so reichliche Nahrung fand, daß, obgleich Hilfe alsbald bei der Hand war, an eine Rettung nicht zu denken war und der Dachstuhl des massiven Gebäudes sowie das Innere zerstört wurden.

Langenburg, 3. Febr. Bei einer in verfloßener Nacht in dem benachbarten Michelbach a. S. zwischen ledigen Burschen von hier und einem Seilergesellen von Gerabronn statt gehaltenen nächtlichen Straßenprügelei soll der letztere außer mehreren erheblichen Wunden durch Stößschläge auch drei Stichwunden erhalten haben und mit Blut bedeckt nach Hause gekommen sein. Immer und immer gleich das Messer! Zu früherer Zeit hat man sich doch auch, zu Zeiten sogar mehr und grüßlicher geprügelt als heutzutage; damals aber ist man recht gut mit Zaunstecken, Reisachprügeln, Lattenstücken, Stuhlfüßen u. dgl. Instrumenten ausgekommen — und jetzt macht man eine Streitsache kurzer Hand mit der Messerklinge aus. Wo bleibt da die vielgerühmte Humanität?!

Lettnang, 3. Febr. Vor einigen Tagen kam hier der traurige Fall vor, daß eine Mutter ihr eigenes, ungefähr 8 Wochen altes Kind im Bett erdrückte. Die betreffende Familie ist sehr arm und aus Mangel an Bettstätten nahm die Mutter das Kind jede Nacht zu sich. Die sehr betrübten Eltern werden sich nun wegen fahrlässiger Tödtung zu verantworten haben.

Herrenberg, 4. Febr. Das Sammeln der Tannenzapfen hat wieder ein Menschenleben gefordert. Ein Mann von Gärtringen wollte sich im Dagersheimer Walde von einer Tanne zur andern hinüberschwingen, derselbe scheint aber den richtigen Ast verfehlt zu haben und stürzte über 40 Fuß hoch herunter, wo er, kaum ein Lebenszeichen von sich gebend, sofort seinen Tod fand.

Rotweil, 1. Febr. Bei der R. Civilkammer hier kam unlängst eine Klage ein, welche im Wesentlichen dahin lautete: Am 1. April v. J. wurde das 4jährige Mädchen Josephine des Metzgers A. Hofer in Oberndorf von dem Hausbahn seines Nachbarn R. Pfanner angegriffen. Das Kind saß zwischen 2 und 3 Uhr vor der Scheuer seines elterlichen Hauses und spielte dort. Als es einmal aufstand, sprang der Hahn des Pf., der in der Nähe herumließ, dem Mädchen ins Gesicht und versetzte demselben theils mit den Krallen, theils mit dem Schnabel mehrere Stiche, in Folge dessen es

aus mehreren Wunden, besonders oberhalb des linken Auges blutete. Das Kind erhielt bald ärztliche Hilfe und wurde konstatiert, daß das linke Auge verletzt sei. Der Zustand des Auges verschlimmerte sich aber trotz der angewandten Mittel zusehends und wurde das Kind am 23. April in die Augenheilanstalt des Prof. Dr. Nagel in Tübingen verbracht. Letzterer gab seine Ansicht über den Erfund des Auges ohne Rückhalt sofort dahin ab, daß das Auge wahrscheinlich verloren sein werde. Das Kind blieb bis zum 13. Mai in der Anstalt und zeigte sich bald, daß das genannte Auge nicht mehr zu retten war. Auch das rechte Auge war eine zeitlang in Gefahr. Der betreffende Hahn selbst zeigte sich von jeher als ein bössartiges Thier. So sei er z. B. dem 5jähr. Knaben des Webers R. in Oberndorf im vorletzten Winter auf den Kopf geflogen und habe denselben mit dem Schnabel an der Stirne mehrfach verletzt; desgleichen habe er im März v. J. den 10jährigen Bubben des Fabrikarbeiters B. gebissen; er habe sogar die Frau des Eigenthümers Pf., trotzdem daß sie denselben regelmäßig zu füttern pflegte, nicht verschont, sondern sie um die Zeit der letzten Kastnacht der Art in die Hand gebissen, daß sie ärztliche Hilfe anwenden mußte. Obwohl nun den Pfichen die Bössartigkeit des Hahns und seine verschiedenen Angriffe auf Menschen bekannt gewesen, hätten sie denselben vor wie nachher frei herumlaufen lassen, bis das Kind des H. von ihm in der geschilderten Weise zugerichtet war. Erst am 4. Tage nach diesem Unglück sei derselbe endlich getödtet worden. Pf. habe daher gegen das Verbot gehandelt, bössartige Thiere frei herumlaufen zu lassen. (§ 367 des St.-G.-B. §. 11) sei in Folge dessen erklapppflichtig und verlangte Kläger H. für Kur- und Reisekosten 67 *M.* und für den Verlust des Auges, bezw. die Verunstaltung des Gesichtes des Kindes 1000 *M.* — In seiner Vernehmung auf Vorstehendes bestritt der Beklagte Pf. zunächst die Bössartigkeit seines Hahns und sodann daß gerade dieser das Kind verletzt habe. Es laufe, weil dort Futter zu finden sei, in seinem Hofraum stets auch viel fremdes Geflügel herum, die Kinder machen sich ein Geschäft daraus, die Thiere muthwilliger Weise zu reizen, einzufangen u. dgl. und könne das Kind auch auf diese Weise durch ein fremdes Thier verletzt worden sein. Hauptsächlich behauptete aber Beklagter, das Kind sei in Folge anfänglicher fehlerhafter und mangelhafter Behandlung zu Grunde gegangen und treffe ihn daher keine Schuld. — Bei der nun gestern hier gepflogenen Verhandlung kam in dieser Sache folgender Vergleich zu Stande: Beklagter bezahlt die genannten aufgewendeten Kosten mit 67 *M.* sofort baar und binnen $\frac{1}{2}$ Jahr 300 *M.* Letztere Summe wird in die Oberamtssparkasse eingelegt und bleibt sammt Zinsen bis zum 14. Lebensjahre des verletzten Kindes stehen und fällt dann diesem zu. Stirbt das Kind vor dem 14. Jahr, so fällt Einlage nebst Zins an den Beklagten zurück. Jeder Theil trägt seine Prozeßkosten und an der Sporel die Hälfte. — Dieser Fall dürfte sehr zur Warnung dienen, da derartige Vorkommnisse nichts Seltenes sind, so z. B. spielte vor einigen Jahren in Balingen fast der ganz gleiche Vorgang: ein dortiger Bewohner hatte an der notorischen Wildheit seines Haushahns stets seine helle Freude und ließ trotz Warnungen denselben frei herumlaufen. Eines Abends war ein 3jähriges Knäblein harmlos spielend in einer Scheuer bei einem Mädchen. Als diese das Scheuerthor öffnete, flog auf einmal der Hahn vom Hof aus auf das Kind zu und hakte ihm mit dem Schnabel ins linke Auge, wodurch dessen Sehkraft trotz aller ärztlichen Hilfe zu Grunde ging. Auch in diesem Falle mußte der Eigenthümer neben den Prozeßkosten 151 fl. Schadenersatz leisten.

Berlin, 4. Febr. Der Gesetzentwurf betreffend die Strafgewalt des Reichstags wie ihn der Justizauschuß des Bundesraths angenommen, lautet: § 1. Dem Reichstag steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder wegen einer bei Ausführung ihres Berufes begangenen Ungebühr zu. § 2. Diese Strafgewalt wird von einer Kommission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginn jeder Session für die Dauer derselben unmittelbar nach erfolgter Wahl des Präsidenten gewählt. § 3. Die Abhandlungen, welche die Kommission verhängen kann, sind, je nach der Schwere der Ungebühr: 1) Warnung vor versammeltem Hause; 2) Verweis vor versammeltem Hause; 3) Ausschließung aus dem

Reichstage auf eine bestimmte Zeitdauer; diese kann bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden. § 4. Wird die Abhandlung (§ 3) wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung und die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten. § 5. Die Wirksamkeit der Kommission tritt ein, wenn 1) der Präsident sie anordnet, oder 2) mindestens 20 Mitglieder des Reichstags sie beantragen. Die Anordnung (Nr. 1) oder der Antrag (Nr. 2.) muß innerhalb drei Tagen, nachdem die Angelegenheit vorgekommen ist, erfolgen. § 6. Die Kommission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten und in dessen Verbindung dem des nächsten Vizepräsidenten in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Kommission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstags unterliegt. § 7. Die Kommission entscheidet endgültig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstag (§ 3, Nr. 3), so kann der Ausschlossene innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündung schriftlich die Entscheidung des Reichstags anrufen. § 8. Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb drei Tagen die Entscheidung der Kommission (§ 5) angeordnet oder beantragt wird. § 9. Zuwiderhandlungen gegen das in § 4 enthaltene Verbot, sowie gegen die in § 8 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten, werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verwirkt ist. § 10. Die an die Kommission gelangten Angelegenheiten, welche bei dem Schluß einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kommission der nächsten Reichstagsession über.

Berlin, 5. Febr. Fürst Bismarck ist mit Familie heute Abend 9 Uhr von Friedrichsruh hier eingetroffen.

Berlin, 6. Febr. Von Wien wird von gewöhnlich gut unterrichteter Seite hierher gemeldet, daß die Feier der silbernen Hochzeit des Kaiserpaars nicht ohne mancherlei Festlichkeiten vorübergehen werde; bei denselben dürfte Prinz Amaden den König Humbert von Italien vertreten.

Köln, 5. Febr. Der Berliner Kurierzug ist heute nahe bei Porta entgleist. Die Lokomotive, der Pack-, Post- und 2 Personenwagen sind den Damms herunter bis zu einer Glas- hütte gefallen. Verschiedene Zugbeamte und 5 Postbeamte sind verletzt, darunter 2 schwer, außerdem sind auch mehrere Passagiere verletzt.

Wetz, 5. Febr. Das im vorigen Jahre wegen der Attentate ausgefallene Kaiser-Manöver des 15. Armeekorps, schreibt die „Wetz. Ztg.“, soll nach soeben ergangenen Bestimmungen in diesem Jahre stattfinden.

Ausland.

Wien, 5. Febr. Die „Polit. Corr.“ meldet aus Skutari vom heutigen: Vorgestern wurde in Birbazar von den türkischen und montenegrinischen Bevollmächtigten das Protokoll unterzeichnet, wonach Spuz am 7. d. und Podgorizza am 8. d. definitiv Montenegro zu übergeben sind. Dieselbe Korrespondenz meldet aus Konstantinopel: Die russischen Truppenkonventionen bei Adrianopel sind auf die Räumung bezweckende Vorbereitungen zurückzuführen. Die Befestigung Adrianopels bestätigt sich nicht, dagegen werden die Befestigungsarbeiten am Schiplapasse von Seiten der Russen fortgesetzt. — Die „Polit. Corr.“ meldet aus Bukarest: Es verlautet bestimmt, Rumänien seit entschlossen, in der Frage der Räumung des Forts Urabtabia nach dem Willen Europas zu fügen und es auf eine Gewaltthat von russischer Seite ankommen zu lassen.

Paris, 6. Febr. Die Botschaft des Präsidenten der Republik an die Kammer ist in gemäßigttem, friedlichen Sinne gehalten und besagt im Wesentlichen: Die Regierung wird eine liberale und entschlossen konservative Politik befolgen; sie wird fortfahren, die guten Beziehungen mit den auswärtigen Mächten zu pflegen und demgemäß zur Befestigung des

allgemeinen Friedens beizutragen. — Im Uebrigen beschränkt sich der Inhalt der Botschaft auf allgemeine Sätze und enthält auch eine Ankündigung von Gesetzentwürfen.

London, 4. Febr. Ein trauriges Unglück wird aus Rangun gemeldet. Oberst Percy Wyndham, eine in Kalkutta und Rangun wohlbekannte Persönlichkeit, kündigte an, daß er in einem von ihm selbst verfertigten Ballon aufsteigen werde. Nachdem er eine Höhe von 500 Fuß erreicht, platzte der Ballon und der unglückliche Lustschiffer stürzte in den Teich des König-Palastes, aus welchem er entseelt herausgezogen wurde.

Mannichfaltiges.

Da im November dieses Jahres 100 Jahre seit der Wiederauffindung der verschütteten Stadt Pompeji verfloßen sein werden, so hat die Generaldirektion der Ausgrabungen in Neapel eine großartige Säkularfeier beschlossen.

Ein neuer Rettungs-Apparat. Es ist schon viel über das Thema geschrieben worden, die Schiffe mit Rettungsmitteln für die gesammte Bemannung und eventuell für die Passagiere im Fall einer großen Katastrophe, wie jene des „Northfleet“, „Deutschland“, „Schiller“ und „Große-Karsfürst“, zu versehen, aber man ist immer wieder davon abgegangen, wegen der Schwierigkeit, diese Rettungsmittel auf Deck oder an anderen passenden Punkten an Bord unterzubringen. Vint hat einen derartigen Rettungs-Apparat konstruirt, welcher die Beachtung aller Seelente verdient. Er proponirt, eine große Quantität solcher Apparate außerbords anzubringen, und zwar fortlaufend längs der beiden Bordseiten, einen neben dem anderen, so daß die cylindrischen Stücke wie zwei mit dem Schiffe in fester Verbindung befindliche Ringe rund herum laufen, ohne dasselbe zu verunstalten. Diese Rettungs-Apparate können leicht alle auf einmal im Bedarfsfalle ins Wasser fallen gemacht werden, wenn man sie ähnlich wie die Anker mit einem System von Slipper-Vorrichtungen versteht, welche auf einmal losgeworfen werden können. Der einzelne Apparat mißt 6' in der Länge und ist im Stande, ein Gewicht von 360 Pfund oder 10 Mann mit dem Kopfe und den Schultern über Wasser zu tragen. Derselbe besteht aus zwei hohlen Cylindern, welche durch metallene Rohre quer miteinander verbunden sind. Die Leute, welche sich darauf retten, können sich sowohl von außerhalb als innerhalb an den Apparat anhalten. Ein Schiff von 300 Fuß Länge kann so viele derartige Apparate außerbords andringen, daß sich mit denselben bis 1000 Menschen retten können. Die Kosten eines solchen Apparats, sowie auch deren Instandhaltung sind sehr geringe, indem derselbe allen Witterungs-Verhältnissen ausgesetzt werden kann, ohne Schaden zu nehmen. Die Erfindung ist bis jetzt noch im Versuchsstadium, aber es ist wahrscheinlich, daß sie bald an Bord eines großen Kriegsschiffes Anwendung finden wird.

Um eine interessante, aber schauerliche historische Reliquie wird Berlin in diesen Tagen reicher sein. Es ist dies nichts Anderes, als die Guillotine, mit der Marie Antoinette am 16. Oktober 1793, Mittags 1 Uhr, in Paris hingerichtet wurde. Die Maschine, auf der unter dem Fallbeil das Haupt der jungen unglücklichen Königin sank, ist von den Herren Gebrüder Castan für ihr Panoptikum angekauft worden.

In Zugenheim übertrieb ein Mägdelein den Fuß. Die ganze Jugend des Tanzbodens bewunderte ihren prachtvollen Haarzopf, bis der Polizeidiener kam und ihn und sie abholte: denn der Zopf war aus ächtem — Roßhaar und kurzweg aus dem Schweif eines Pferdes ihres Dienstherrn herausgeschnitten.

Schwierige Wahl. Herr (in Trauer zum Leichenbitter): „Zu was für einem Sarg würden Sie mir zureden?“ — Leichenbitter: „Ja heeren Sie, mein Kutester, da is Sie kuter Rath sehre schwere! Die zimmernen Särge sind Sie immer eleganter, aber kesünder sind die eichenen freilich.“

Räthsel.

Zwei Siiben sind es oder drei,
Doch stets derselbe Vokal dabei;
Die nennen dir den Namen
Des Vaters von zahllosen Samen,
Der größer, als Manchei auf Thronen,
Ehrwürdig dreier Religionen.

Bekanntmachungen.

Nevier Lorch.

Gebäudeverkauf auf den Abbruch.

Die im sogenannten Nimersbachthal stehenden drei kleinen Wohn- und Oekonomie-Gebäude der früher Klosterhofer Sägmühle, werden
am **Mittwoch den 12. d. M. Nachm. 2 Uhr,**
an Ort und Stelle auf den Abbruch im Aufstreich öffentlich verkauft, wozu Kaufs-
liebhaber eingeladen werden.

K. Nevieramt.

Tapetenmusterkarte

in den neuesten und billigsten Dessins ist wieder angekommen per Stück 30 \mathcal{L} bis
3 Mark, und hält solche einem verehrten Publikum bestens empfohlen.

Gg. Hegel, Maler u. Lakier.

Auch werden solche stets stück- und ellenweise abgegeben. D. Ob.

Webgarn

in roh, gebleicht, blau und türkischroth, in roh à 70, 80, 90, 100 \mathcal{L} das
Pfund. Sämmtliche Sorten haben einen dauerhaften, gutgedrehten Faden.

Blaue und türkischrothe Garne in guten Qualitäten und ganz ächten
Farben empfiehlt

W. Weismann's Wwe.,

Alldorf.

Lorch.

Gläubiger-Ausruf.

In der außergerichtlich zu erledigen-
den Schuldsache des überschuldeten,
ledigen Metzgerknechts Carl Frix vom
Reichenhof, hiesigen Gemeindebezirks,
werden diejenigen Gläubiger desselben,
welche nicht aus der kürzlich gefertigten
Vermögens-Untersuchung hervorgehen,
aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 21
Tagen beim Amts-Notariat Lorch an-
zumelden, widrigenfalls sie bei der
Verweisung der Masse unberücksichtigt
bleiben.

Den 4. Februar 1879.

K. Amtsnotariat.

Knodel. Gemeinderath.
Vorstand: Müller.

Nevier Welzheim.

Reisich-Verkauf.

Montag den 10ten Februar
aus Brantweinschlag und vom Scheid-
holz der Gut Schmalenberg
zu 1700 Wellen geschätztes Laub-
und Nadelreisich.
Um 9 Uhr bei der Aspenwiese.
Um 11 Uhr im Brantweinschlag.

Allen,
welche an Beschwerden der Athmungs-Organ-
Brust oder Lunge leiden, kann das illustrierte Buch
Die Drüsen und
→ **Augenkrankheiten** →
mit Recht als ein bewährter Rathgeber empfohlen
werden. Die in diesem vorz. Buche enthaltenen
Rathschläge beruhen auf langjähr. Erfahrungen,
sind leicht zu befolgen und haben sehr vielen Leiden-
den die ersehnte Heilung selbst da noch verschafft,
wo jede Hoffnung aufgegeben war; verleihe daher
Niemand, sich rechtlich daselbe anzuschaffen. Einen
ausführlichen, jährlichen Krankenbericht enthalten-
den Prospect sendet auf Wunsch vorher gratis und
franco Ch. Godeknecht, Leipzig und Basel.

*) Preis 50 Pf., vorräthig in L.
Boschauer's Buchhandl. in Canstatt,
welche dasselbe gegen 60 Pf. in Brief-
marken franco überallhin versendet.

Welzheim.

Ich empfehle
Bettbarhent, Bettdrill, Cricot
zu Mannsjacken, Bettzeugle,
Kleiderzeugle und Hemdenzeug,
halbleineneu Hosenzeng in blau
und braun, und Webgarn
in guter Qualität.

Barhentweber **Joh. Furch,**
vormals Karl Schaal.

Bettnäffen bei Kindern
und Erwachsenen beiden Geschlechtes
beseitigt ein seit Jahren erprobtes
Mittel. Versandt gegen Nachnahme
von 4 M. Bestellungen sind zu
machen unter der Adresse D. T. 47
postlagernd Stuttgart. Verschwiegen-
heit Ehrensache.

Haasenstein

und
Vogler.

Erste & älteste
Annoncen-Expedition
Frankfurt a. M.

Filialen in Darmstadt, Mannheim,
Carlsruhe, Stuttgart, Würzburg,
Ulm, Freiburg in Baden.

Besorgen zu Original-Preisen
ohne alle Nebenkosten:

Stellen-Gesuche, Pachtungen,
Vacanzen-Angebote, Submissionen,
Kauf- & Verkaufs- Heiraths-Offerten,
Anzeigen, Discrete Anzeigen,
in alle Zeitungen der Welt.

Die Hauptblätter der Schweiz und
Frankreichs sind von uns gepach-
tet & nehmen Anzeigen
nur durch uns.

Lorch.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Gantmasse des + Carl
Currelin, gewes. Steinbruchbesizers
hier, kommt
hienach be-
zeichnete
Fahrniß am
Montag,
den 17. d. Mts., von Morgens
8 Uhr an



zur öffentlichen Versteigerung und zwar:
Gold und Silber, Bücher, Manns-
kleider, 3 Betten, Leinwand,
Küchengehirr, Schreinwerk, dar-
unter 1 Sekretär, 1 Sopha, 2
Kleiderkästen, 1 Commode, mehrere
Tische und Sessel, 4 Bettladen,
2 Küchentäfel, 1 Walzenmange,
ferner 6 Fässer im Gehalt von
1400—30 Etr., allerlei Hausrath,
Pferdsgehirr, ca. 40 Etr. Heu
und Dehnd, 1 Kreuzscheibe, 1
Regelspiel, 1 Badhäuschen sammt
Gebmaschine zc.

Kaufsliebhaber werden hiezu in die
Currelin'sche Behausung eingeladen.

Den 5. Februar 1879.

K. Amts-Notariat.
Knodel.

Erbsen,
Linsen,
Bohnen,
Zweischgen,
Sirsen

in bestkender Waare bei
Heinr. Chr. Bilfinger.

Beste
Schrader'scher
Draben-Brust-Honig
vortügl.
lichstes Husten-
mittel für Erwachsene u.
Kinder. In Pf. à 1, 1/2 u. 3 M.
Kretz & Schrader, Feuerbach-Stuttgart.

Depot

in Welzheim in der Apotheke,
in Alldorf bei A. Müller.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder
ohne Expression Mandoline, Trom-
mel, Glocken, Castagnetten, Himmel
stimmen, Harfenspiel zc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner
Necessaires, Cigarrenständer,
Schweizerhäuschen, Photographie-
albums, Schreibzeuge, Handbuch-
kasten, Briefbeschwerer, Blumen-
dosen, Cigarrenetuis, Tabaksdosen,
Arbeitsstische, Flaschen, Biergläser,
Portemonnaies, Stühle zc., alles
mit Musik. Stets das Neueste
empfehlen

J. S. Heller, Bern.

Alle angebotenen Werke,
in denen mein Name nicht steht,
sind fremde; empf. Jedermann
direkten Bezug, illustr. Preislisten
sende franco.